

Aufbewahrung von Druckluftwaffen

Das Waffenrecht spricht von Schusswaffen, die erlaubnisfreie bzw. erlaubnispflichtige Schusswaffen sind. Beides sind gefährliche Gegenstände und müssen sicher aufbewahrt werden.

Ausschlaggebend ist die Energie des Geschosses aus dem Lauf, ob es erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Schusswaffen sind (erlaubnisfreie Geschossenergie bis 7 Joule).

Der Mindest-Standard für die Aufbewahrung von Druckluftwaffen (Energie bis 7 Joule) ist in einem festen Schrank aus Holz oder Stahlblech mit einem sicheren Schließsystem (Schloss) erfüllt. Dieses gilt auch für die Munition für Druckluftwaffen.

Der Zugriff auf erlaubnisfreie Schusswaffen ist auch klar geregelt.

Der Zugriff auf dem Schrank, wo sich die erlaubnisfreien Schusswaffen befinden, ist genauso geregelt, wie mit den erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

Der Zugriff auf den Schrank, wo sich die Druckluftwaffen befinden, hat nur eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Schlüssel des Aufbewahrungsschranks ist so zu sichern, dass nur die Personen den Zugriff, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schlüssel oder die Schlüssel müssen an die Person/en mit einem schriftlichen Nachweis ausgegeben werden. Verbleibt ein Schlüssel im Verein, so muss dieser besonders gesichert sein, dass keine unberechtigte Person darauf zugriff hat. Zum Beispiel in einen verschlossen Schreibtischfach.

Haben Schützenvereine eine Waffenkammer, so muss eine klare Trennung von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Schusswaffen erfolgen. In der Waffenkammer müssen die erlaubnisfreien und die erlaubnispflichtigen Schusswaffen in der Aufbewahrung getrennt sein, so dass nur die jeweiligen Berechtigten an die Schusswaffen kommen können (Klassifizierte Aufbewahrungsschränke bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen).

Regelungen für das Betreten der Waffenkammer müssen vorhanden sein (berechtigte Schlüsselgewalt, WBK usw.). Diese Regelungen müssen schriftlich geregelt sein und der örtlichen Behörde gemeldet werden (bei Druckluftwaffen ist eine Meldung nicht notwendig), so dass eine Behörde dieses nachvollziehen kann.

Eine unsachgemäße Aufbewahrung kann zum Verlust der Zuverlässigkeit führen und mit einer Ordnungswidrigkeit bzw. sogar strafbar sein.

Der Gesetzgeber macht keinen Unterschied zwischen erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Schusswaffen, bei einem Verstoß der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden keine Unterschiede gemacht! Auch für erlaubnisfreie Schusswaffen kann die Behörde eine Person für unzuverlässig erklären und die Person darf keine Druckluftwaffen mehr im privaten Besitz haben.